

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

des Dr. med. Walter B. [REDACTED] in S. [REDACTED], A. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägers,
hier: Beschwerdeführers

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in S. [REDACTED] -

g e g e n

Margarete B. [REDACTED] in S. [REDACTED] A. [REDACTED]straße [REDACTED] A,

Klägerin und Berufungsbeklagte,
hier: Beschwerdegegnerin

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in S. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 10. Juni 1964 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenk-
mann und Dr. Mösl

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom 6. Februar 1964
wird auf Kosten des Beklagten zurückge-
wiesen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 21. November 1963 am 20. Januar 1964 Berufung eingelegt und mit Schriftsatz vom 22. Januar 1964, bei Gericht eingegangen am 23. Januar 1964, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Zur Begründung des Antrags hat er vorgetragen:

Das Urteil des Landgerichts sei dem Prozeßbevollmächtigten am 4. Dezember 1963 zum Zwecke der Zustellung übersandt worden; dieser habe das Empfangsbekenntnis auf Mahnung des Gegners am 11. Dezember 1963 erteilt. Seine Angestellte M. [REDACTED] habe auf Grund allgemeiner Anweisung das Zustellungsdatum auf der vom Gegner übersandten Ablichtung der Urteilsausfertigung und den Ablauf der Berufungsfrist einschließlich einer Vorfrist im Fristenkalender notieren sollen; diese Angestellte habe jedoch die Urteilsablichtung wegen eines während dieser Arbeit entgegengenommenen Telefonanrufs versehentlich zu anderen Akten gelegt und erst wieder am 27. Dezember 1963 zur Hand bekommen; an diesem Tage habe sie den 19. Dezember 1963, an den sie sich als Tag der Zustellung zu erinnern glaubte, als Zustellungsdatum auf der Ablichtung vermerkt und dementsprechend sei von einer anderen Angestellten der Ablauf der Berufungsfrist für den 20. Januar 1964 - der 19. Januar 1964 war ein Sonntag - im Fristenkalender vermerkt worden. Alle Angestellten der Kanzlei seien wiederholt zur sorgfältigen Führung des Fristenkalenders angehalten worden.

Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumnis der Berufungsfrist zurückgewiesen, weil den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten an der Versäumung der Berufungsfrist ein eigenes Verschulden treffe. Die gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig (BGHZ 21, 142, 147), aber sachlich nicht begründet.

Der Bundesgerichtshof hat im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG HRR 1937, 1552; JW 1936, 3313) schon mehrfach ausgesprochen, daß der Rechtsanwalt, dem ein Urteil zugestellt wird, entweder selbst den Tag der Zustellung in seinen Handakten oder Registern vermerken muß (EGH LM ZPO § 233 Nr. 34), oder daß er zumindest, wenn er dies nicht tut, zu ganz besonderer Sorgfalt verpflichtet ist und selbst alles Notwendige zu veranlassen hat, damit die alsbaldige Vorlage der Akten mit dem zugestellten Urteil durch sein Büro gesichert ist (EGH LM ZPO § 232 Nr. 21; § 233 Nr. 63). Daß nach dem Maßstab dieser Rechtsprechung, der sich der beschließende Senat anschließt, das Erforderliche geschehen sei, um ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten auszuschließen, läßt sich weder dem Wiedereinsetzungsgesuch noch der Beschwerdeschrift entnehmen. Der Prozeßbevollmächtigte hat, als er am 11. Dezember 1963 das Empfangsbekenntnis für das zugestellte Urteil unterzeichnete, den Tag der Zustellung nicht vermerkt, obwohl, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, dazu besonderer Anlaß bestanden hätte, nachdem die Zustellung 8 Tage unerledigt liegen geblieben war und der Gegner



bereits gemahnt hatte. Auch nachdem der Prozeßbevollmächtigte durch diese Umstände darauf hingewiesen sein mußte, daß sein Büro mindestens in diesem Falle nicht ordnungsgemäß gearbeitet hatte, hat er nach dem Vortrag des Beschwerdeführers nichts veranlaßt, um nunmehr sicherzustellen, daß alsbald die Berufungsfrist in den Handakten und im Fristenkalender eingetragen wurde und damit die Gewähr für eine Überwachung des Fristablaufs gegeben war (vgl. BGH LM ZPO § 232 Nr. 2'). Damit hat er die Sorgfaltspflicht verletzt, die ihm nach der Annahme einer die Berufungsfrist in Lauf setzenden Zustellung oblag; denn die von dem Prozeßbevollmächtigten nach seiner eigenen Darstellung getroffenen Maßnahmen, die sich auf "allgemein gegebene Instruktionen und die immer wieder erfolgte Überwachung" beschränkten, reichten im vorliegenden Fall selbst dann nicht aus, wenn zu seinen Gunsten unterstellt würde, daß an der Fristenüberwachung nur geschultes und zuverlässiges Büropersonal beteiligt war (BGH LM ZPO § 233 Nr. 34). Dieses Verschulden muß sich der Beklagte nach § 232 Abs. 2 ZPO entgegenhalten lassen.

Die sofortige Beschwerde des Beklagten war danach als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen, ohne daß es auf die vom Berufungsgericht

angestellten Hilferwägungen und die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde noch anzukommen hätte.

Krüger-Nioland Jungbluth Pehle Sprenkmann Mösl